

GEMEINDE GLAUBURG



Beteiligungsbericht der Gemeinde Glauburg für das Jahr 2021

Gesetzliche Grundlagen

Jede hessische Gemeinde hat nach § 121 Hessische Gemeindeordnung (HGO) das Recht, sich wirtschaftlich zu betätigen.

Als wirtschaftliche Betätigung ist der Betrieb von Unternehmen zu verstehen, die als Hersteller, Anbieter oder Verteiler von Gütern oder Dienstleistungen am Markt tätig werden, sofern die Leistung ihrer Art nach auch von einem Privaten mit der Absicht der Gewinnerzielung erbracht werden könnte.

Die Gemeinde darf gem. § 121 Abs. 1 HGO wirtschaftliche Unternehmen errichten, übernehmen oder wesentlich erweitern, wenn der öffentliche Zweck das Unternehmen rechtfertigt und dieser Zweck auch durch das Unternehmen wirtschaftlich erfüllt werden kann und das Unternehmen nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit der Gemeinde bzw. zum voraussichtlichen Bedarf besteht.

Weiterhin darf die Gemeinde sich nur dann wirtschaftlich betätigen, wenn der Zweck nicht genauso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt wird oder erfüllt werden kann. Diese Voraussetzung gilt nicht für Betätigungen, die vor dem 01.04.2004 ausgeübt wurden.

Folgende Tätigkeiten gelten nach § 121 Abs. 2 HGO nicht als wirtschaftliche Betätigung, so dass die Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 HGO nicht zur Anwendung kommen.

Tätigkeiten

- zu denen die Gemeinde eine gesetzliche Verpflichtung hat
- auf den Gebieten des Bildungs-, Gesundheits- und Sozialwesens, der Kultur, des Sports, der Erholung und der Abfall- und Abwasserbeseitigung
- zur Deckung des Eigenbedarfs.

Der Beschreibung der einzelnen Unternehmen in Kapitel 3 ist zu entnehmen, ob es sich um eine wirtschaftliche Betätigung im Sinne des § 121 Abs.1 HGO oder um eine Tätigkeit nach § 121 Abs.2 HGO handelt.

Gegenstand des Beteiligungsberichtes

Der Beteiligungsbericht soll die Gremien und die Öffentlichkeit über die Beteiligungen der Gemeinde Glauburg informieren und sie über diese auf dem Laufenden halten.

Die hier gegebenen Informationen erleichtern es, die Leistungs- und Finanzplanung der Kernverwaltung und der Beteiligungen aufeinander abzustimmen und die Geschäftspolitik der Beteiligungen in die Konzernstrategie einzuordnen.

Die vorliegende Beteiligungsübersicht gibt einen Überblick über alle Beteiligungen der Gemeinde Glauburg.

Die Veröffentlichung des Berichtes erfolgt jährlich und basiert auf den Geschäftsabschlüssen der Beteiligungen des jeweiligen Vorjahres.

Die Beteiligungen sind in einem Organigramm dargestellt. Nach § 123a HGO sind neben den allgemeinen Angaben, den zusammengefassten Unternehmensdaten, dem Gründungsjahr, der Rechtsform und dem Handelsregister der Gesellschaft auch die anderen Gesellschafter, die Höhe des Stammkapitals, eventuelle Beteiligungen der Gesellschaft, der Gegenstand/Zweck des

Unternehmens und die Organe der Gesellschaft darzustellen. Hierzu wird auf den Jahresabschluss der Gemeinde Glauburg zum 31.12.2021 verwiesen.

Des Weiteren wird aus dem Beteiligungsbericht ersichtlich, ob das Unternehmen weiterhin der Erfüllung des öffentlichen Zwecks dient und die Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 HGO für das Unternehmen vorliegen, soweit sie zur Anwendung kommen.

Auch die wirtschaftlichen Verhältnisse der jeweiligen Beteiligung werden durch Abbildung der Bilanz sowie einer Abbildung der Gewinn- und Verlustrechnung sichtbar. Wurden von der Gemeinde Bürgschaften für eine Beteiligung aufgenommen, ist dies ebenfalls dem Beteiligungsbericht zu entnehmen.

Auf die Angabe nach § 123a Abs. 2 Satz 1 und 2 HGO (Veröffentlichung gewährter Bezüge) wurde auch für diesen Beteiligungsbericht verzichtet.

Rechtsformen der Beteiligungen der Gemeinde Glauburg

Beteiligungen sind im Sinne des § 271 Abs. 1 des Handelsgesetzbuches (HGB) Anteile an Unternehmen, die bestimmt sind, dem eigenen Geschäftsbetrieb durch Herstellung einer dauernden Verbindung zu jenen Unternehmen zu dienen.

Ob Anteile an einem Unternehmen eine Beteiligung darstellen, ist grundsätzlich unabhängig von der Rechtsform des Unternehmens. Eine Ausnahme stellt lediglich die eingetragene Genossenschaft dar. Die Mitgliedschaft in einer solchen ist nach § 271 Abs. 1 HGB keine Beteiligung im Sinne des Handelsgesetzbuches.

Die Vorschriften in der HGO lassen aber darauf schließen, dass die HGO einen umfassenderen Beteiligungsbegriff verwendet als das HGB.

Denn aus der Zuordnung über die Beteiligung an Gesellschaften lässt sich schließen, dass Gesetzgeber auch die Mitgliedschaft an einer eingetragenen Genossenschaft als Beteiligung verstanden hat. In § 126 HGO ist zudem geregelt, dass bestimmte Vorschriften über die Beteiligungen an Gesellschaften auch für die „Beteiligung an einer anderen privatrechtlichen Vereinigung“ gelten. Dies kann z.B. auch ein eingetragener Verein sein. Somit setzt der Begriff der Beteiligung nicht voraus, dass es sich bei dem Unternehmen um eines im Sinne des § 271 Abs. 1 HGB oder des § 121 HGO handelt.

Die Gemeinde Glauburg hat in ihrem Beteiligungsbericht folgende Rechts- und Organisationsformen aufgenommen:

Gesellschaften mit beschränkter Haftung

Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) verfügen über eine eigene Rechtspersönlichkeit. Die Gesellschafter sind mit Einlagen auf das in Stammanteile zerlegte Stammkapital beteiligt, ohne persönlich für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu haften. Die Organe der Gesellschaften mit beschränkter Haftung sind die Gesellschafterversammlung und die Geschäftsführung. Die Bildung eines Aufsichtsrates ist der Gesellschaft nach dem Gesellschaftsrecht freigestellt – für Gesellschaften, an denen Städte oder Gemeinde beteiligt sind, ist es allerdings gem.

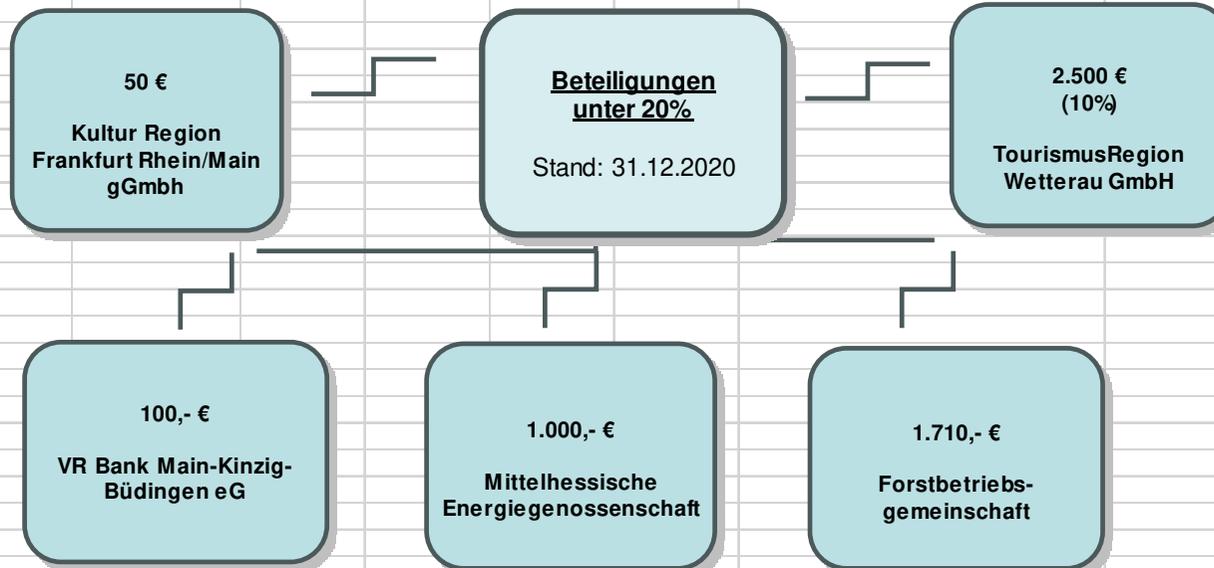
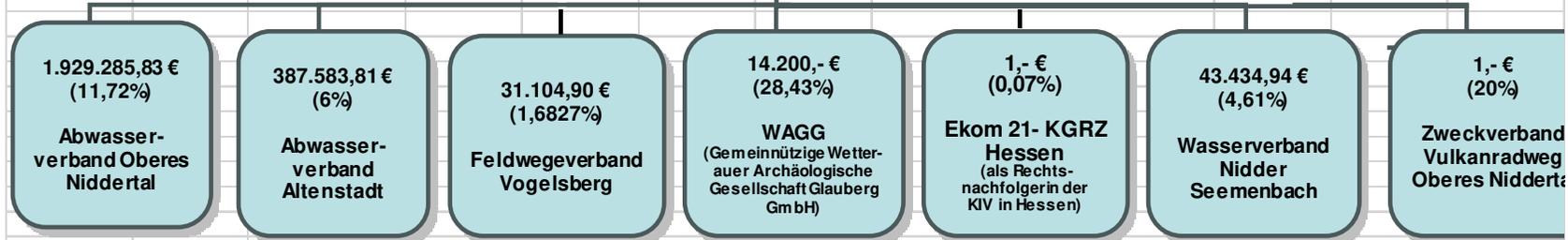
§ 122 Abs. 1 Nr. 3 HGO die Regel. Diese Rechtsform kommt in kommunalen Bereichen sehr häufig vor, da das GmbH-Recht den Gesellschaftern große Gestaltungsspielräume ermöglicht.



Gemeinde Glauburg

Beteiligungen über 20% und Anteile an Verbänden

Stand: 31.12.2020



Gemeinnützige Wetterauer Archäologische Gesellschaft Glauberg GmbH

Allgemeine Unternehmensdaten

Gemeinnützige Wetterauer Archäologische Gesellschaft
Glauberg GmbH, Am Glauberg 1, 63695 Glauburg

Handelsregister

Amtsgericht Friedberg/Hessen, HRB 5900

Gründungsjahr

2009 (Nachfolgeorganisation der 2003 gegründeten Archäologischer Park Glauberg GmbH)

Rechtsform

GmbH (gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung)

Gesellschafter

Wetteraukreis
Gemeinde Glauburg
Stadt Ortenberg
Stadt Nidda
Heimat- und Geschichtsverein
Förderverein Keltenwelt am Glauberg
Stadt Büdingen

Höhe Stammkapital

14.200, -- € Gemeinde Glauburg

Beteiligungen der Gesellschaft

keine

Aufgabe/Gegenstand/Zweck des Unternehmens

Die Wetterau gilt als älteste Kulturlandschaft Europas. Insbesondere rund um den geschichtsträchtigen Glauberg finden sich herausragende Spuren der Kelten. Dieses reiche kulturelle Erbe zu bewahren und zu entwickeln und für Einheimische und Gäste erlebbar zu machen, ist Hauptaufgabe der WAGG. Die Gemeinnützige Wetterauer Gesellschaft Glauberg GmbH fördert insbesondere die Archäologie, die Kulturgeschichte, die Forschung und die wissenschaftliche Aufarbeitung von Grabungen und Restaurierungen sowie ihre touristische Inwertsetzung. Auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse bietet sie:

- Pädagogische und erlebnisreiche Programme
- Führungen zum Thema
- Vorträge und Symposien
- Archäologische Kurse

➤ **Publikationen**

in Kooperation mit dem Landesmuseum Keltenwelt am Glauberg an.

Die Gesellschaft arbeitet zusammen mit den Landesämtern für Denkmalpflege, Museen und keltischen Stätten in Hessen, Bayern, Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz. Sie nimmt die Geschäftsstellentätigkeit für den Verein KeltenWelten in Deutschland e.V. ein.

Die WAGG plant:

- die Implementierung der Wetterau als bedeutende Referenzregion der Landschafts- und Kulturgeschichte
- die Vorbereitung transnationaler Förderprojekte zur Vermittlung keltischer Geschichte
- die Vorbereitung des UNESCO Welterbe-Status „Keltische Zeugnisse“

Am 19.02.2015 wurde die Gründung der TourismusRegion Wetterau GmbH (TRW) beschlossen. Aufgaben im touristischen Bereich wurden auf diese neue Gesellschaft übertragen.

Die WAGG steht der TRW beratend zur Seite, um die wissenschaftliche und kulturhistorische Bedeutung des Glaubergs als herausragendes Merkmal der Region weiter präsent zu halten. Im Wesentlichen ist sie jedoch in ihren Kernkompetenzen, der Bewahrung des historischen Erbes der Region, tätig.

Organe der Gesellschaft

Gesellschafterversammlung, Joachim Arnold, Landrat des Wetteraukreises, Günter Sedlak, Vorsitzender des Fördervereins Keltenwelt am Glauberg, Carsten Krätschmer, Bürgermeister der Gemeinde Glauburg, Werner Erk, Vorsitzender des Heimat- und Geschichtsvereins Glauberg, Hans-Peter Seum, Bürgermeister der Stadt Nidda, Erich Spamer, Bürgermeister der Stadt Büdingen, Geschäftsführung, Geschäftsführer Bernd-Uwe Domes
Beirat, Hinweis: "Der gemäß §12 des Gesellschaftsvertrages vorgesehene Beirat wurde bislang nicht gewählt. "

Wirtschaftliche Beteiligung nach § 121 HGO

Es liegt eine Tätigkeit nach § 121 HGO vor.

Details entnehmen Sie bitte dem Bericht der WAGG zum Jahresabschluss 2021 sowie dem Lagebericht 2021. Diese Unterlagen erhalten Sie anbei.